

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Französische Sprache, Literatur und Kultur
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Februar 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Französische Sprache, Literatur und Kultur in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 16. April 2018 (AB UBT 2018/020) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei der Angabe zu § 3 die Wörter „und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „mit Ausnahme der der oder dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben“ eingefügt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird neu angefügt:

„(3) Neben dem Prüfungsausschuss wird eine Fachprüfungsbeauftragte oder ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ ersetzt durch „BayHSchG“.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt durch „BayVwVfG“.
5. In § 15 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
6. § 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
7. In § 18 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfling“ die Wörter „ihre oder“ gestrichen.

§ 2

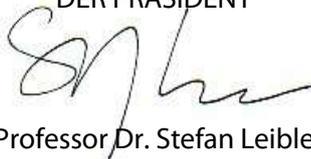
Diese Satzung tritt am 21. Februar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2020
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Februar 2020,
Az. A 3379/10 - I/1a.

Bayreuth, 20. Februar 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2020 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2020.